

# § 26 K-KJHG der vollen Erziehung

K-KJHG - Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetz - K-KJHG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.01.2023

(1) Vor der Übergabe eines Pflegekindes ist die persönliche Eignung der Pflegepersonen von der Bezirksverwaltungsbehörde zu prüfen und zu dokumentieren.

(2) Im Hinblick auf die geplante Art und Dauer des Pflegeverhältnisses und unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse des Pflegekindes ist bei der Eignungsbeurteilung zu prüfen, ob die Pflegepersonen eine förderliche Pflege und Erziehung gewährleisten können. Dabei sind insbesondere die geistige und körperliche Gesundheit, die Erziehungseinstellung, die Erziehungsfähigkeit, das Alter und die Zuverlässigkeit der Pflegepersonen sowie die Belastbarkeit des Familiensystems in Betracht zu ziehen. Eine Eignung ist jedenfalls zu verneinen, wenn einer der in § 27 Abs. 4 genannten Ausschlussgründe bei den Pflegepersonen oder bei einer mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Person vorliegen.

In Kraft seit 31.12.2013 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)